



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Elterliche Sorge und Namensrecht



Inhalt

- A. Inkrafttreten
- B. Namensrecht [Beschränkt auf Name von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern]
- C. Elterliche Sorge [insbes. Erklärung g.e.S.]
- D. Erziehungsgutschriften [insbes. Vereinbarung der Anrechnung durch nicht miteinander verheiratete Eltern]
- E. Gebühren
- F. Materialien
- G. Anhang [ZGB-Artikel, Flussdiagramm, Musterformulare]



A. Inkrafttreten

- I. Per 1. Juli 2014
- II. Per 1. Januar 2015



A. Inkrafttreten

I. Per 1. Juli 2014

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Änderungen vom 21.06.2013 (elterliche Sorge)
- Zivilstandsverordnung (ZStV) und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), Änderungen vom 14.05.2014 [Vorbehältlich der nachstehend unter Ziff. II. aufgeführten Bestimmungen]



A. Inkrafttreten

II. Per 1. Januar 2015

- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), Änderungen vom 14.05.2014
[insbes. Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterliche Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern, Art. 52^{bis} AHVV]
- Art. 11b Abs. 2 u. Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} zweiter Satzteil ZStV
- Anhang 1 Ziff. II. Ziff. 5.3 zweiter Satzteil ZStGV



B. Namensrecht

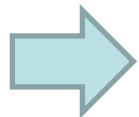
- I. Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB
- II. Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz ZGB
- III. Art. 270a Abs. 2 erster Satz ZGB
- IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB
- V. Art. 270a Abs. 3 ZGB
- VI. Art. 270a Abs. 4 ZGB



B. Namensrecht

I. Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB

Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.



Primäre Anknüpfung der Namensführung des Kindes an die elterlichen Sorge.



B. Namensrecht

I. Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB

Art. 37a Abs. 2 ZStV:

Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes einem Elternteil zu, (Art. 298a Abs. 5, 298b Abs. 4 oder 298c nZGB), so erhält das Kind dessen Ledignamen.

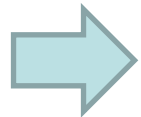


Merke: Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, steht dieser normalerweise die elterliche Sorge zu und das Kind erhält deren Ledignamen.



B. Namensrecht

I. Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB / Art. 37a Abs. 2 ZStV



Merke: Besteht das Kindesverhältnis zum ersten gemeinsamen Kind zu beiden Elternteilen, so gilt es zu klären, welchem Elternteil die elterliche Sorge zusteht.



B. Namensrecht

I. Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB / Art. 37a Abs. 2 ZStV

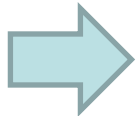


Merke: Besteht das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen (vorgeburtliche Anerkennung) und stellt der Zivilstandsbeamte fest, dass es sich nicht um das erste gemeinsame Kind dieser Eltern handelt, so erhält das Kind denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind dieser Eltern, sofern dessen Name gestützt auf Art. 270a ZGB gebildet wurde. (Einer der Ledignamen der Eltern).



B. Namensrecht

I. Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB / Art. 37a Abs. 2 ZStV



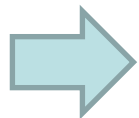
Merke: Die Bestimmung gilt folglich nur für das erste gemeinsame Kind dieser Eltern, respektive für ein allfällig weiteres Kind dieser Eltern, solange das Kindesverhältnis zum Vater noch nicht erstellt ist. Bei der Geburt des zweiten Kindes ist die Zuteilung der elterl. Sorge nicht mehr zu prüfen.



B. Namensrecht

II. Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz ZGB

Steht die elterliche Sorge den unverheirateten Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.



Der von den Eltern bestimmte Name gilt für sämtliche gemeinsamen Kinder analog zu den Bestimmungen für Kinder miteinander verheirateter Eltern.



B. Namensrecht

II. Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz ZGB

Art. 37a Abs. 3 ZStV:

Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes den Eltern gemeinsam zu, so erklären sie mit der Geburtsmeldung schriftlich, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

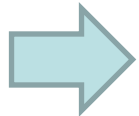


Merke: Diese Erklärung ist nur bei der Geburtsmeldung des ersten gemeinsamen Kindes möglich.



B. Namensrecht

II. Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz ZGB / Art. 37a Abs. 3 ZStV



Merke: Beim aufgeführten Namen muss es sich um den Ledignamen eines der Elternteile handeln.



B. Namensrecht

II. Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz ZGB

Art. 37a Abs. 6 ZStV:

Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.



Merke: Die Erklärung mit der Geburtsmeldung ist unter Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Möglichkeit durch beide Elternteile zu unterschreiben, ohne Beglaubigung der Unterschriften.



B. Namensrecht

III. Art. 270a Abs. 2 erster Satz ZGB

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt.



Diese Erklärung kann nur für das erste Kind unter den oben geschilderten Voraussetzungen abgegeben werden.



B. Namensrecht

III. Art. 270a Abs. 2 erster Satz ZGB

Art. 37a Abs. 4 ZStV:

Die Erklärung nach Art. 270a Abs. 2 nZGB ist gemeinsam und schriftlich abzugeben.

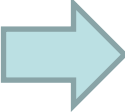


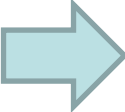
Merke: Diese Erklärung ist nur innerhalb eines Jahres seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge über das erste gemeinsame Kind möglich. Das zweite gemeinsame Kind erhält - unabhängig von der elterlichen Sorge - denselben Namen wie das Erste.



B. Namensrecht

III. Art. 270a Abs. 2 erster Satz ZGB / Art. 37a Abs. 4 ZStV

 Merke: Die Eltern haben den Nachweis zu erbringen, dass die gemeinsame elterliche Sorge vor weniger als einem Jahr begründet wurde.

 Merke: Haben die Eltern bereits weitere gemeinsame Kinder, so gilt die für das erste Kind abgegebene Namensklärung automatisch auch für die weiteren Kinder unter Vorbehalt von Art. 270b ZGB.



B. Namensrecht

III. Art. 270a Abs. 2 erster Satz ZGB

Art. 37a Abs. 6 ZStV:

Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.



Merke: Die Eltern haben die Erklärung nach Art. 270a Abs. 2 ZGB über den Namen des Kindes eigenhändig und in Gegenwart des Zivilstandsbeamten zu unterschreiben.



B. Namensrecht

IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB

Die von den Eltern abgegebene Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.



Selbst wenn für die anderen gemeinsamen Kinder keine gemeinsame elterliche Sorge vereinbart wird, erhalten diese denselben Ledignamen des Elternteils, welchen das erste Kind gemäss Art. 270a ZGB trägt.



B. Namensrecht

IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB

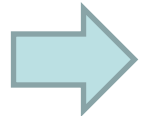
Art. 11a ZStV:

Wird das Kind durch den Vater anerkannt und ist es nicht das erste gemeinsame Kind dieser Eltern, so erhält es unabhängig von der Zuweisung der elterlichen Sorge den Ledignamen des Elternteils, den die anderen gemeinsamen Kinder dieser Eltern gestützt auf Art. 270a ZGB tragen.



B. Namensrecht

IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB / Art. 11a ZStV

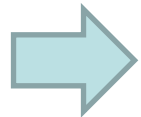


Merke: Bei vorgeburtlicher Anerkennung erhält das weitere gemeinsame Kind direkt anlässlich der Beurkundung der Geburt denselben Ledignamen wie die anderen gemeinsamen Kinder (auch wenn auf der Geburtsmeldung etwas anderes vermerkt ist).



B. Namensrecht

IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB / Art. 11a ZStV

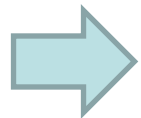


Merke: Bei nachgeburtlicher Anerkennung erhält das weitere gemeinsame Kind mit der Anerkennung von Gesetzes wegen denselben Ledignamen wie die anderen gemeinsamen Kinder. Somit hat die Kindeserkennung eventuell Auswirkungen auf den bisherigen Namen des Kindes.



B. Namensrecht

IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB / Art. 11a ZStV



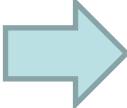
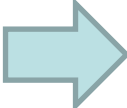
Merke: Eine allfällige Namensanpassung ist von Amtes wegen vorzunehmen.

In Infostar ist die Namensänderung direkt im Geschäftsfall Kindeserkennung zu erfassen (z.B. Kind erhält bei Geburt Ledignamen der Mutter und mit der Anerkennung den Ledignamen des Vaters, weil die weiteren gemeinsamen Kinder dieser Eltern bereits diesen Namen führen).



B. Namensrecht

IV. Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz ZGB / Art. 11a ZStV

-  Merke: Führen die anderen gemeinsamen Kinder einen Namen, welcher nicht in Anwendung von Art. 270a ZGB gebildet wurde, so greift diese Bestimmung nicht. Die Anerkennung wirkt sich nicht auf den Namen des Kindes aus.
-  Merke: Diese Bestimmung gelangt analog zur Anwendung, wenn das Zivilstandsamt ein gerichtliche Vaterschaftsfeststellung zu beurkunden hat.



B. Namensrecht

V. Art. 270a Abs. 3 ZGB

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.



Bei fehlender Anknüpfungsmöglichkeit an die elterliche Sorge entspricht diese Bestimmung der bisherigen Formulierung von Art. 270a Abs. 1 aZGB, indem das Kind den Ledignamen der Mutter erhält.



B. Namensrecht

VI. Art. 270a Abs. 4 ZGB

Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen.



Die einmal getroffene Namensbestimmung anlässlich der Geburt des ersten Kindes oder die Namensklärung nach der Geburt des ersten Kindes gilt. Nachträglich kann der Name i.d.R. nur via Namensänderung od. via Eheschliessung der Eltern geändert werden.



B. Namensrecht

Vorgehen zur Namensbestimmung

- ➔ Siehe Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern.
- ➔ Elektronische Eingabe im Formular, welches die Namensvarianten gem. neuem Namensrecht ab 1.1.2013 resp. 1.7.2014 anzeigt.



C. Elterliche Sorge

- I. ZGB-Bestimmungen betreffend
Zuordnung der elterlichen Sorge (e.S.)
- II. Gemeinsame elterliche Sorge (g.e.S.)
durch Erklärung
- III. Erklärung über die g.e.S. auf dem
Zivilstandsamt (ZA)



C. Elterliche Sorge

I. ZGB-Bestimmungen betreffend Zuordnung der elterlichen Sorge (e.S.)

- Elterliche Sorge allein bei der Mutter (Art. 298a Abs. 5 ZGB).
- Elterliche Sorge allein beim Vater oder bei keinem Elternteil gemäss Zuweisungsentscheid der Kindesschutzbehörde (KESB), falls Mutter minderjährig ist (Art. 198b Abs. 4 ZGB).



C. Elterliche Sorge

I. ZGB-Bestimmungen betreffend Zuordnung der e. S.

- Zuweisung der e.S. durch das Gericht anlässlich einer Vaterschaftsklage entweder an beide Eltern gemeinsam, oder allein an die Mutter oder den Vater (Art. 298c ZGB)
- Gemeinsame elterliche Sorge durch Erklärung (Art. 298a ZGB)
- Zuweisung der gemeinsamen elterliche Sorge durch Verfügung der KESB (Art. 298b Abs. 2 ZGB)



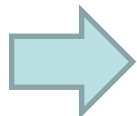
C. Elterliche Sorge

II. Gemeinsame elterliche Sorge (g.e.S.) durch Erklärung

- Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch gemeinsame Erklärung der Eltern zustande (Art. 298a ZGB). Die Eltern bestätigen dabei, dass sie:



1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und



2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.



C. Elterliche Sorge

II. Gemeinsame elterliche Sorge durch Erklärung

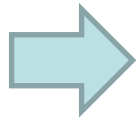
- Die gemeinsame Erklärung der Eltern kann zusammen mit der Anerkennung auf dem Zivilstandsamt (siehe Ziff. III.) oder zu einem späteren Zeitpunkt auf der KESB erfolgen (Art. 298a Abs. 4 ZGB).



C. Elterliche Sorge

II. Gemeinsame elterliche Sorge durch Erklärung

- Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.



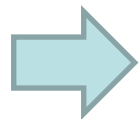
Merke: Eine Beratung durch den Zivilstandsbeamten ist nicht vorgesehen.



C. Elterliche Sorge

III. Erklärung über die g.e.S. auf dem Zivilstandsamt

- Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ist an das Zivilstandsamt zu richten, wenn sie zusammen mit der Kindesanerkennung erfolgt (Art. 298a Abs. 4 ZGB).



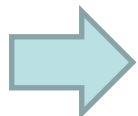
Merke: Es muss dabei dem Zivilstandsbeamten keine schriftliche Vereinbarung über die Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorgelegt werden.



C. Elterliche Sorge

III. Erklärung über die g.e.S. auf dem ZA

- Die Erklärung wird durch den Zivilstandsbeamten auf dem Formular „Erklärung über die g.e.S. vor der Geburt“ oder auf dem Formular „Erklärung über die g.e.S. nach der Geburt“ entgegengenommen.



Merke: Beide Elternteile müssen persönlich anwesend sein und die Erklärung unterzeichnen (Art. 11b Abs. 1 ZStV).



C. Elterliche Sorge

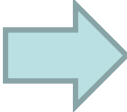
III. Erklärung über die g.e.S. auf dem ZA

- Das Formular ist auf dem für Zivilstandsdokumente vorgesehenen Sicherheitspapier in 4-facher Ausführung zu erstellen.
- Das ZA übermittelt ein Exemplar der unterzeichneten Erklärung zusammen mit der Mitteilung der Kindesanerkennung an die KESB (Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} ZStV).



C. Elterliche Sorge

III. Erklärung über die g.e.S. auf dem ZA

 Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz, Nr. 152.3



D. Erziehungsgutschriften

- I. Geltende Bestimmung (Art. 52f Abs. 2^{bis} AHVV)
- II. Neue Bestimmung ab 1.1.2015 (insbes. Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV)
- III. Vereinbarung anlässlich Erklärung der g.e.S. auf dem ZA



D. Erziehungsgutschriften

I. **Geltende Bestimmung (Art. 52f Abs. 2^{bis} AHVV):**

Steht die elterliche Sorge geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam zu, so können diese vorbehältlich Absatz 4 schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll. Ohne eine solche Vereinbarung wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt.



D. Erziehungsgutschriften

II. Neue Bestimmungen ab 1.1.2015 (insbes. Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV u. Art. 11b Abs. 2 ZStV):

Kommt die g.e.S. aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt zustande, so vereinbaren die Eltern gleichzeitig schriftlich, dass die ganze Erziehungsgutschrift (EG) einem Elternteil anzurechnen ist oder dass sie hälftig aufzuteilen ist, oder sie reichen innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der KESB ein.



D. Erziehungsgutschriften

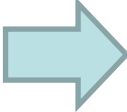
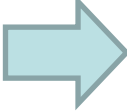
III. Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 11b Abs. 2 ZStV):

Die Eltern kreuzen auf dem Formular „Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften“ an, ob sie eine hälftige Aufteilung vereinbaren, ob sie die ganze Erziehungsgutschrift dem Vater oder der Mutter zuweisen oder ob sie noch keine Vereinbarung treffen. Danach unterzeichnen sie die Vereinbarung.



D. Erziehungsgutschriften

III. Vereinbarung über die Anrechnung der EG gem. Art. 11b Abs. 2 ZStV

-  **Merke:** Die Vereinbarung kann bereits ab 1.7.2014 auf dem ZA unterzeichnet werden mit Wirkung ab 1.1.2015.
-  Informationen erteilen die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen. Die Informationsstelle der AHV/IV hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ein Merkblatt zu den Erziehungsgutschriften verfasst (Bestellnr. 1.07/d; www.ahv-iv.info).



E. Gebühren

I. Gebührenfreie Leistungen

II. Gebührenpflichtige Leistungen



E. Gebühren

I. Gebührenfreie Leistungen:

- Namensklärung mit der Geburtsmeldung (Art. 37a Abs. 3 ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 4.6 ZStGV).
- Namensanpassung infolge Anerkennung (Art. 11a ZStV)
- Zustimmung des über 12-jährigen Kindes zur Namensänderung infolge Namensklärung der Eltern (Art. 37a Abs. 4 i.V.m. Art. 37b ZStV).



E. Gebühren

II. Gebührenpflichtige Leistungen:

- Namensklärung für das erste gemeinsame Kind nach dessen Geburt innerhalb eines Jahres seit Begründung der g.e.S. (Art. 37a Abs. 4 ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 4.6 ZStGV) ➔ Fr. 75.00



E. Gebühren

II. Gebührenpflichtige Leistungen

- Entgegennahme der Erklärung über die g.e.S. sowie der Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften (Art. 11b ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 5.3 ZStGV) ➔ Fr. 30.00



E. Gebühren

II. Gebührenpflichtige Leistungen

Diese Gebühr umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Aufbereiten des zweiseitigen pdf-Formulars in 4-facher Ausführung.
- Entgegennahme der Erklärung über die g.e.S. inkl. Überprüfen der Personalien der erklärenden Mutter und Beglaubigung der Unterschriften sowie Entgegennahme der Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften.
- Mitteilung an die KESB



F. Materialien

- I. Für Zivilstandsbehörden
- II. Für Private



F. Materialien

I. Für Zivilstandsbehörden

- Rechtliche Grundlagen: ZGB, ZStV und ZStGV, AHVV
- Kommentar zur Revision der ZStV und ZStGV (elterliche Sorge)
- Weisungen
- Prozesse

Abrufbar unter: www.eazw.admin.ch



F. Materialien

II. Für Private

- Merkblatt über die Kindesanerkennung in der Schweiz, Nr. 152.1 (Stand 1.7.2014)
- Merkblatt über die Erklärung der g.e.S. auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz, Nr. 152.3 (Stand 1.7.2014)
- Merkblatt über die Namenserkklärungen nach Schweizer Recht, Nr. 153.3 (Stand 1.7.2014)
- Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes u. Hilfsformular zu Namensvarianten

Abrufbar unter: www.eazw.admin.ch



Noch Fragen?





G. Anhang

- ZGB-Bestimmungen (Art. 270a u. 298a)
- Flussdiagramm
- Musterformulare (Erklärung g.e.S. u. Vereinbarung EG)



Art. 270a ZGB (Kind unverheirateter Eltern)

- 1 Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- 2 Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandbeamtin oder dem Zivilstandbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.
- 3 Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.
- 4 Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung.

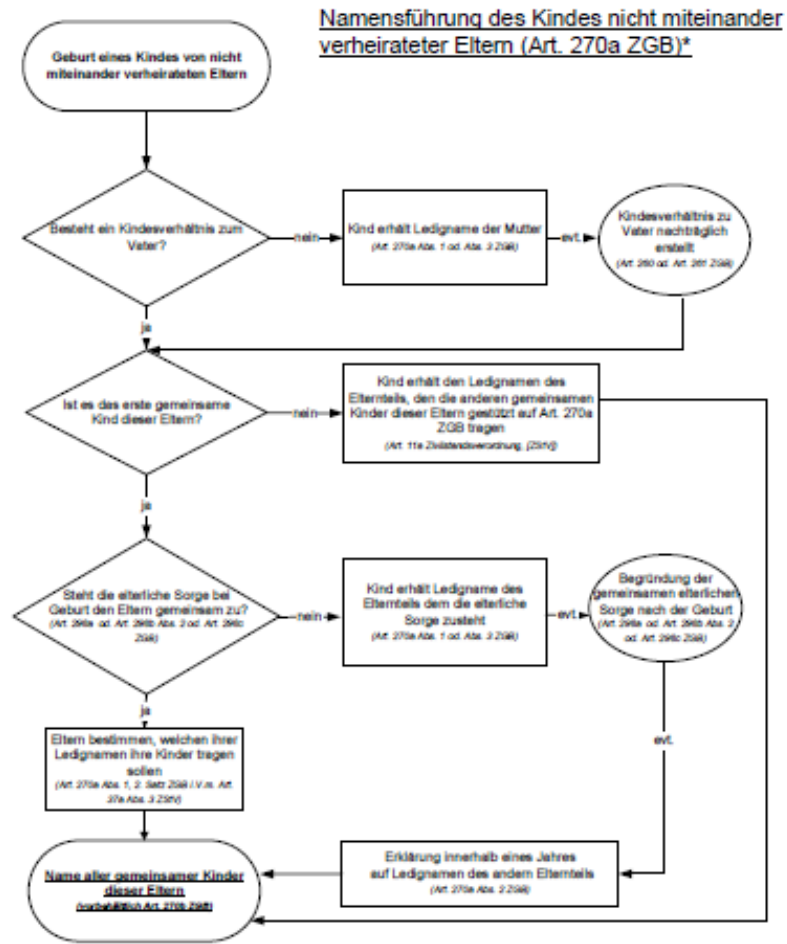


Art. 298a ZGB (gemeinsame Erklärung der Eltern)

- 1 Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.
- 2 In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:
 1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
 2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.
- 3 Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.
- 4 Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.
- 5 Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.



**Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes gemäss
Zivilgesetzbuch [ZGB]**





**Déclaration concernant l'autorité parentale conjointe après la naissance
Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt
Dichiarazione concernente l'autorità parentale congiunta dopo la nascita**

(Art. 296a CC et art. 11b al. 1 OEC)
(Art. 296a ZGB und Art. 11b Abs. 1 ZSN)
(Art. 296a CC e art. 11b op. 1 OSC)

Mère / Mutter / Madre	
Nom / Name / Cognome	
Prénoms / Vornamen / Nomi	
Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita	
Lieu d'origine / Heimort / Luogo di appartenenza	
Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza	
Domicile / Wohnort / Domicilio	
Père / Vater / Padre	
Nom / Name / Cognome	
Prénoms / Vornamen / Nomi	
Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita	
Lieu d'origine / Heimort / Luogo di appartenenza	
Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza	
Domicile / Wohnort / Domicilio	
Enfant / Kind / Figlio	
Nom / Name / Cognome	
Prénoms / Vornamen / Nomi	
Date de naissance / Geburtsdatum / Data di nascita	
Lieu d'origine / Heimort / Luogo di appartenenza	
Nationalité / Staatsangehörigkeit / Cittadinanza	
Domicile / Wohnort / Domicilio	

**Par la présente, nous déclarons l'autorité parentale conjointe et confirmons:
Hiermit erklären wir die gemeinsame elterliche Sorge und bestätigen:
Con la presente dichiariamo l'autorità parentale congiunta e confermiamo:**

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1. que nous sommes disposés à assumer conjointement la responsabilité de l'enfant; et</p> <p>2. que nous nous sommes entendus sur la garde de l'enfant, sur les relations personnelles ou la participation de chaque parent à sa prise en charge ainsi que sur la contribution d'entretien.</p> | <p>1. dass wir bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und</p> <p>2. dass wir uns über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.</p> | <p>1. che siamo disposti ad assumere congiuntamente la responsabilità del figlio; e</p> <p>2. che ci siamo accordati in merito alla custodia, alle relazioni personali o alla partecipazione alla cura del figlio e al suo contributo di mantenimento.</p> |
|--|--|--|

Lieu et date
Ort und Datum
Luogo e data

La mère
Die Mutter
La madre

Le père
Der Vater
Il padre

L'officier de l'état civil
Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte
L'ufficiale dello stato civile



Convention sur l'attribution de la bonification pour tâches éducatives
Ver einbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
Convenzione concernente l'assegnazione di accrediti per compiti educativi

(Art. 52^{ter} et 3 RAIV et Art. 11b et 2 OEC)
(Art. 52^{ter} Abs. 3 AVV und Art. 11b Abs. 2 ZGB)
(Art. 52^{ter} epv. 3 OAVS et Art. 11b epv. 2 OSG)

	Mère/Mutter/madre	Père/Vater/padre
<input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi:	50%	50%
<input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi:	100%	0%
<input type="checkbox"/> Attribution de la bonification pour les tâches éducatives: Anrechnung der Erziehungsgutschrift: Assegnazione di accrediti per compiti educativi:	0%	100%
<input type="checkbox"/> Pas de convention (Remise de la convention dans les trois mois auprès de l'autorité de protection de l'enfant du domicile de la mère) Keine Vereinbarung (Einreichen der Vereinbarung innert 3 Monaten an die Kinderschutzbehörde am Wohnort der Mutter) Nessuna convenzione (Presentazione della convenzione entro 3 mesi all'autorità di protezione del minor del luogo di domicilio della madre)		
Lieu et date Ort und Datum Luogo e data	_____	
La mère Die Mutter La madre	_____	
Le père Der Vater Il padre	_____	